

[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **17 (1931)**

Heft 33

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

sondern zugleich die innern Motive zu ihrer Beobachtung vorlegt und *vorlebt*. In vertrauensvoller Aussprache ist den Verirrungen des Gewissens vorzubeugen. Religiöse Verwahrlosung, aber auch Aengstlichkeit und überspannte Frömmigkeit, besonders in den Entwicklungsjahren, beeinträchtigen die rechte Bildung des Gewissens. Verwirrend wirken namentlich *Gegensätze* zwischen den *Erziehungsberechtigten*, z. B. zwischen Elternhaus — Schule; Elternhaus — Kirche; Schule — Kirche. In solchen Fällen soll man das Kind nicht „ausschimpfen“, sondern ihm in aller Ruhe einen sichern, gangbaren Weg aus dem Konflikt zeigen. Die Zartheit des Gewissens wird gefördert durch Anleitung, nicht nur dem verpflichtenden Verbot oder Gebot, sondern auch ohne moralischen Zwang mit innerer Freiheit dem *Rat* des Gewissens zu folgen. Der echte Erzieher findet im Gewissen der Kinder seinen besten Bundesgenossen und Miterzieher. Er wird daher auch stets Ehrfurcht vor der Würde und den Rechten des Gewissens haben und zeigen.

(M. Pribilla im „Lex. d. Päd. d. Ggw.“;
1. Bd. — Verlag Herder.)

„Loyalität“

Hans Delbrück forderte in einem offenen Brief an einen französischen Geschichtsschreiber irgend etwas von dessen „Loyalität“. Der Franzose war zu höflich, um ihm zu erwidern: „Sie rufen etwas in mir mit einem Worte an, das es in keiner Menschengesprache gibt. Wollen Sie mit mir, dem Franzosen, französisch sprechen, so seien Sie hiermit belehrt, dass wir eine Loyalité nicht kennen, sondern nur eine Loyauté, und ich verbitte mir die beleidigende Zumutung, dass ich das verpöbelte Küchenlatein deutscher Professoren oder das Berlinerfranzösisch Ihrer „Friseur“ verstehen solle. Da Sie, der vaterländisch gesinnte deutsche Forscher, kein deutsches Wort für Ihre „Loyalität“ kennen, so empfehle ich Ihnen zu prüfen, ob sich nicht für Sie besser eignen möchten: Redlichkeit, Ehrlichkeit, Pflichtgefühl, Pflichtsinn, Ehrenpflicht, aufrechter Sinn, Wahrheitsliebe, Mannesehre und zwanzig andere schöne deutsche Wörter, die Sie in den Wörterbüchern Ihrer Sprache finden könnten, wenn Sie nicht mit Ihrem einzigartigen Sprachgefühl die einzigartige Nüankße der nichtfranzösischen Loyalität allen deutschen Ausdrücken vorzögen.“ (Ed. Engel „Deutsche Stilkunst“.)

Schulnachrichten

Appenzell J.-Rh. ☞ Unsere Schule hat — dank kluger Zurückhaltung des Schulinspektorates — bisher den schroffen *Uebergang von der deutschen zur Lateinschrift* gemieden. Dagegen hat sie sich dazu verstanden, für letztere eine frühere und reichlichere Pflege anzuordnen. Man strebt dahin, sie in der 4. und 5. Klasse so anlernen zu lassen, dass sie in der 6. und 7. Klasse ausschliessliche Gebrauchsschrift sein kann. Glücklicherweise sind unsere massgebenden Organe derart eingestellt, dass sie auf die sich oft überstürzenden Reformen nicht so rasch eingehen.

Die *hauswirtschaftliche Berufsbildung* ringt auch bei uns um ihr Dasein. Sie vermochte sich auch letztes Jahr zu halten. In Haslen besuchten 19, in Gonten 13, in Oberegg 16 Schülerinnen freiwillig die Kurse. Der Unterricht wurde an allen drei Orten durch bewährte Lehrschwester

erteilt. Die Schulen bedürfen freilich noch eines gründlichen Ausbaues in der Behandlung aller in Betracht fallenden Hauswirtschaftsfächer, entgegen der bisherigen einseitigen Berücksichtigung einzelner Unterrichtszweige. Zur theoretischen Beherrschung des Stoffes muss unbedingt die praktische Betätigung sich gesellen.

Als neues *Lehrmittel für die 6. und 7. Klasse* an Stelle des vergriffenen bisherigen kantonalen 6. Lesebuches, das unbestritten gute Dienste geleistet hat, wurde von der h. Landesschulkommission aus Zweckmässigkeitsgründen das bei Benziger & Cie., Einsiedeln, verlegte *neue Lehrbuch des Kts. Schwyz*, welches für die innerschweizerischen Kantone berechnet ist, obligatorisch vorgeschrieben. Damit ist der Grundsatz: Eigene kantonale Lesebücher — wie seinerzeit bei der Fibel — neuerdings durchbrochen worden.

Zehn Gebote für Schulreisen mit der Eisenbahn

(Eingesandt von den Schweiz. Bundesbahnen.)

1. Alle Schulreisen sind bei der Abgangsstation anzumelden, mit genauer Angabe der Reiseroute und der zu benützenden Züge, Schiffe und andern Transportmitteln, und zwar: a) gewöhnliche Schulreisen am Vortag bis spätestens 15 Uhr; b) Schulreisen zu verbilligten Taxen nach dem Tessin 5 Tage vor der Abreise.
Die Bahn bedarf dieser Anmeldung, damit sie in allen Fällen die nötigen Vorbereitungen für die allfällige Doppel-führung von Zügen, für die Bereithaltung von Wagenmaterial usw. rechtzeitig treffen kann.
2. Bestelle das Kollektivbillett stets ebenfalls am Tage vor der Reise. Allfällig zu viel gelöste Billette werden auf dem Rückerstattungsweg vergütet. Der Zugführer hat auf dem Kollektivbillett zu bestätigen, wenn weniger Reiseteilnehmer vorhanden sind, als das Kollektivbillett ausweist.
3. Verständige die Abgangsstation sofort nach Beschlussfassung, wenn wegen schlechter Witterung oder aus andern Gründen eine angemeldete Schulreise nicht ausgeführt oder verschoben wird. Vergiss auch nie, der Abgangsstation allfällige seit der Bestellung beschlossene Aenderungen im Reiseplan sofort bekannt zu geben.
4. Mache vor Beginn der Reise Schüler und Begleiter auf die Gefahren des Reisens aufmerksam. Sage ihnen, dass während der Fahrt das Hinauslehnen aus den Wagenfenstern, das Hinausragen von Stöcken, Schirmen oder Fahnen aus den Wagenfenstern, der Aufenthalt auf Plattformen und Wagentreppen, der Uebergang von einem Wagen zum andern während der Fahrt, das Hinauswerfen von festen Gegenständen sehr gefährlich und demzufolge streng untersagt ist.
5. Lasse auf grossen Bahnhöfen vor der Abfahrt oder bei Ankunft weder singen noch musizieren und vermeide überhaupt jede störende Einwirkung auf den Bahndienstbetrieb.
6. An- und Abmarsch zu und von den Zügen bei Abreise, auf Umsteigebahnhöfen und bei Ankunft erfolge in geschlossener Kolonne, Lehrer an der Spitze, übrige Begleiter am Schlusse.
7. Das Erstürmen der Wagen sieht hässlich aus und kann zu Unfällen führen. Es soll deshalb einzeln eingestiegen werden.
8. In jedem Wagen, und wenn möglich sogar in jedem Abteil, soll ein Begleiter oder älterer Schüler die Aufsicht ausüben.
Dulde nicht, dass Abfälle, wie Bananen-, Obst- oder Orangenschalen, Papier u. dgl. auf die Bahnsteige oder die Personenwagenböden weggeworfen werden. Diese Unsitte wird den Mitmenschen gefährlich und hat schon manchen üblen Unfall verschuldet.
9. Unregelmässigkeiten oder Verletzungen während der Fahrt sind baldmöglichst dem Zugpersonal zu melden.
10. Beherzige diese Gebote und die Schulreise wird dir, den Schülern und dem Eisenbahnpersonal nur Freude machen und zu einer Quelle schöner Erinnerungen werden.